

## B E G R Ü N D U N G

zur zweiten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
Nettesheim-Butzheim Nr. 8 "Feld- und Gartenstraße"

### 1. Planerfordernis

In den textlichen Festsetzungen des v.g. Bebauungsplanes ist eine besondere Festsetzung für Garagen und Stellplätze nicht festgelegt. Daher sind diese grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Flächen erlaubt.

Auf Grund konkreter Planungen ist die Errichtung von Stellplätzen in einem hinteren Grundstücksbereich vorgesehen. In städtebaulicher Hinsicht würde dies jedoch eine Verschlechterung der gesamten Plankonzeption (Beeinträchtigung der Ruhebereiche der benachbarten Wohnbebauung) bedeuten.

Die Errichtung von unterirdischen Garagen würden aus planungsrechtlicher Sicht eine ausgewogenere Lösung darstellen.

### 2. Ziel und Zweck der Planung

Um die rechtliche Grundlage zum Bau von unterirdischen Garagen zu schaffen, sollen die Festsetzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nettesheim-Butzheim Nr. 8 wie folgt ergänzt werden:

"Außerhalb der Baugrenzen sind unterirdische Garagen zulässig".

### 3. Auswirkung der Planung

- a) in bodenordnender Sicht  
Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.
- b) in finanzieller Sicht  
Außer den notwendigen Verwaltungsleistungen entstehen für die Planänderung keine Kosten.

aufgestellt:

Rommerskirchen 1, den 25.02.1992

  
( Schnieders, Bau.-Ing.)

bitte wenden

Die auf der Rückseite aufgeführte Begründung wurde in der Sitzung des Rates der Gemeinde Rommerskirchen am 02.04.1992 als Entscheidungsbegründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB angenommen.

Rommerskirchen 1, den 03.04.1992  
Der Bürgermeister

*R. F. Wolter*

( Wolter )

